



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Abfallreglement 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Gemeindeaufgabe	3
Organisation, Durchführung	3
Abfallkonzept	3
Information	3
Benutzungspflicht	3
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
II. Siedlungsabfälle	4
a) Gemeinsame Bestimmungen	4
Begriff	4
Öffentliche Abfallbehälter	4
Verbrennen	4
Abfallzerkleinerer	4
Verwertung	4
Kompostierung	4/5
Kadaver	5
Unterstützung	5
Übertragung von Aufgaben	5
Ausschluss von der Abfuhr	5
b) Hauskehricht	5
Begriff	5
Behälter und Säcke	5
Abfuhrtage, Annahmestellen	5
Bereitstellung	6
c) Sperrgut	6
Begriff	6
Zwischenlager	6
d) Andere Abfälle und Materialien	6
Beseitigung	6
e) Industrie- und Gewerbebetriebe	6
Beseitigung	6
III. Sonderabfälle	7
Begriff	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin- und Ölabscheider	7
IV. Finanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Gebührenreglement	8
V. Schlussbestimmungen	8
Vollzug	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	9

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 31. Mai 2013
- sowie die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften über das Abfallwesen

dieses Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Artikel 2 – Organisation, Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Anlagekommission (nachstehend Kommission genannt).

Artikel 3 – Abfallkonzept

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Artikel 4 – Information

¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Kommission oder die Verwaltung erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5 – Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Artikel 6 – Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7 – Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- b) Sperrige Abfälle (Haushalt- und Sperrgut)
- c) Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie und Gewerbe

Artikel 8 – Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten. Die Standorte werden von der Kommission bestimmt.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgaben von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 9 – Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten.

² Das Verbrennen von Grünabfällen aus Feldern, Wäldern und Gärten ist lediglich in kleinen Mengen zulässig, sofern keine lästigen Einwirkungen entstehen (Art. 4 Luftthygienegesetz).

³ Das Verbrennen von verunreinigten Grünabfällen ist verboten.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Artikel 10 – Abfallzerkleinerer

¹ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

² Es ist untersagt, Kleinabfälle und Feststoffe – wie Wattestäbchen, Medikamente und deren Verpackung, Speiseöl, Slipeinlagen, Verhütungsmittel, Kleider, Bürsten usw. über die Kanalisation zu entsorgen.

Artikel 11 – Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Textilien
- kompostierbare Abfälle in Kleinmengen
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Artikel 12 – Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Artikel 13 – Kadaver

¹ Tierkörper sind der Tierkadaverstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von einzelnen Tieren bis 10 Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 14 – Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Artikel 15 – Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 16 – Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- c) Abbruch und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine,
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver und
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23

² Abfälle nach Absatz 1, Bst. b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung vorschriftgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Artikel 17 – Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie- und Gewerbebetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Artikel 18 – Behälter und Säcke

¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 110 Liter bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Container vorschreiben. In diesem Fall werden die Kosten für die Anschaffung durch die Gemeinde getragen.

Artikel 19 – Abfuhrtage, Annahmestellen

¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 20 – Bereitstellung

¹ Die Säcke dürfen erst am Abfuhrtag an der Entsorgungsrouten bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen, dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Artikel 21 – Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial,
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen sowie
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 22 – Zwischenlager

¹ Das Sperrgut wird vom Verursacher zum Entsorgungshof Stocki gebracht, die jeweiligen Öffnungszeiten werden veröffentlicht.

² Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abgabe im Entsorgungshof ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Artikel 23 – Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftgemäss auf eigene Kosten zu beseitigen:

- a) Bauabfälle, Abbruch- und Aushubmaterialien,
- b) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren,
- c) Klärschlamm nach Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und
- d) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können.

² Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie- und Gewerbebetriebe

Artikel 24 - Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie- und Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 bis 19 oder
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Artikel 25 – Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Artikel 26 – Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

Artikel 27 – Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Die Kommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Artikel 28 – Benzin- und Ölabscheider

Die Gemeinde organisiert die Leerung der gemeindeeigenen Benzin- und Ölabscheider. Gewerbebetriebe sind für die Entsorgung der Ölabscheider selber verantwortlich.

IV. Finanzierung

Artikel 29 – Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benutzer
- Die Leistungen der Gemeinde für die Abfallentsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, usw.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung - ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde - tragen die Abfallbesitzer.

Artikel 30 – Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2, Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sind so zu gestalten, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Artikel 31 – Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement welches die

- a) Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren festlegt,
- b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen sowie
- c) die Gebührenschuldner, Fälligkeit und den Bezug der Gebühren regelt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 32 – Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt.

² Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Artikel 33 – Rechtspflege

¹ Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 34 – Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 35 – Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 36 – Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind die Abfallreglemente der Einwohnergemeinde Gadmern vom 4. Dezember 2009 und der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 26. November 2009 sowie allfällige weitere widersprechenden Vorschriften der beiden Gemeinden Gadmern und Innertkirchen aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Innertkirchen hat dieses Reglement am 8. November 2013 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GADMERN

Die Präsidentin i.V.: Die Schreiberin:



Daniela Grisiger



Nicole Steiner

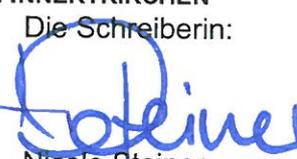
EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Walter Brog



Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

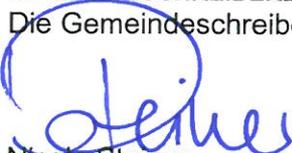
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. November 2013 in der Gemeindeschreiberei Gadmern und Innertkirchen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 40 und Nr. 41 vom Freitag, 4. Oktober 2013 und Freitag, 11. Oktober 2013 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 13. DEZ. 2013 ordnungsgemäss publiziert.

Innertkirchen, 13. DEZ. 2013

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN / GADMERN

Die Gemeindeschreiberin:


Nicole Steiner